



SCHORTENS

... Nordseemähe inklusive

Der Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### Datenübermittlung nach dem Soldatengesetz im Jahr 2015 für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 das 18. Lebensjahr vollenden

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) am 01. Juli 2011 wurde die Erfassung von Wehrpflichtigen nach § 15 Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) – außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles - ausgesetzt.

An deren Stelle tritt die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden.

Nach § 58c des Soldatengesetzes (SG) haben die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Anträge zur Einrichtung des Übermittlungswiderspruches erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Schortens und im Internet auf der Seite der Stadt Schortens [www.schortens.de](http://www.schortens.de) unter Stadtverwaltung – Formulardienst.

Schortens, den 1. Oktober 2014

G. Böhling  
Bürgermeister